

# DIE ARBEIT DES DEUTSCHEN SCHUTZVERBANDES GEGEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT IM JAHRE 2005

## I. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Im Berichtsjahr 2005 erhielt der DSW vielfältige Beschwerden sowohl von betroffenen Unternehmen und deren Berufsverbänden als auch von betroffenen Verbrauchern.

Die Zahl der Sachvorgänge liegt bei 640 und ist damit gegenüber dem Vorjahr rückläufig. Nach wie vor liegt der Schwerpunkt bei der Rechtsverfolgung im Bereich des so genannten Adressbuchschwindels. Am beratungsintensivsten ist der so genannte Anzeigenschwindel sowie das Abmahnunwesen. Darüber hinaus widmet sich der DSW zu einem großen Teil der Aufklärung von Betroffenen des so genannten Spammings über alle denkbaren Medien.

Im Berichtszeitraum leitete der DSW 20 wettbewerbsrechtliche Gerichtsverfahren ein. In 24 Fällen wurde Strafanzeige erstattet.

Der Internetauftritt des DSW unter **[www.dsw-schutzverband.de](http://www.dsw-schutzverband.de)** gewinnt nach wie vor an Bedeutung. Dies betrifft sowohl die Vermittlung von Informationen über Sachvorgänge an Mitglieder als auch die Aufklärung von Betroffenen in präventiver Hinsicht. Außerdem bietet der Internetauftritt Betroffenen die Möglichkeit, sich mit wenig Aufwand online zu beschweren.

## II. TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

### 1. Adressbuch- und Anzeigenschwindel

Dass Massenphänomene Schwankungen unterworfen sind, bestätigt die Anzahl der Vorgänge im Bereich des Adressbuchschwindels. Während im Vorjahr noch eine zunehmende Tendenz beobachtet werden konnte, ist die Tendenz im Berichtszeitraum rückläufig. Die Zahl der Vorgänge, bei denen Betroffene mit scheinbaren Rechnungen oder Eintragungsanträgen konfrontiert werden, ist auf 40 zurückgegangen.

Was die Geltendmachung von Folgebeträgen gegenüber solchen Betroffenen angeht, die Zahlung oder Unterschrift auf entsprechende Formulare geleistet haben, ist eine Anpassung der Rechtsprechung zu verzeichnen. So konnte der DSW beim LG Braunschweig ein Urteil (27.04.2005, AZ.: 9 O 274/05) erwirken, wonach es verboten ist, Folgebeträge in solchen Fällen geltend zu machen, bei denen der Vertrag durch Unterschrift auf einem (wettbewerbsrechtlich unzulässigen) Eintragungsantrag zustande kommt. Die hierzu bislang einschlägigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (Folgeverträge I und II) betrafen Folgerechnungen für Formulare, die dem Bereich des so genannten klassischen Adressbuchschwindels zuzuordnen waren (rechnungsfähnliche Aufmachung; Vertrag durch Zahlung). Auch wenn es sich nur um eine landgerichtliche Entscheidung handelt, mag diese doch Signalwirkung gehabt haben. Fälle der Geltendmachung von Folgebeträgen haben inzwischen drastisch abgenommen. Gleiches gilt für Aussendungen aus dem angrenzenden europäischen Ausland. Die in dieser Hinsicht eingeleiteten Gerichtsverfahren sind zwar überwiegend noch anhängig. Allerdings sind kaum neue Aussender festzustellen. Entweder handelt es sich um diejenigen Versender, bei denen die Verfahren noch anhängig sind, oder es werden „grenzwertige“ Formulare versendet, bei denen die gerichtliche Auseinandersetzung sehr kontraproduktiv erscheint.

Nach wie vor gilt jedoch, dass der DSW der wohl derzeit einzige Verband ist, welcher überhaupt wettbewerbsrechtliche Verfahren gegen im Ausland ansässige Versender betreibt. Das hohe finanzielle Risiko, insbesondere in vollstreckungsrechtlicher Hinsicht, muss schon deshalb in Kauf genommen werden, um im Interesse der deutschen Wirtschaft ein deutliches Signal zu setzen.

Der Bereich des Anzeigenschwindels (irreführende Kaltansprache von Kleingewerbetreibenden mit gleichzeitigem Unterschieben eines neu abzuschließenden Anzeigenauftrages, sog. „Kölner Masche“) feiert nach wie vor zweifelhafte Erfolge und zwar mit zunehmender Tendenz. Nach wie vor schießen neue Firmen aus dem Boden, die dieses Geschäft in unveränderter Weise betreiben. Dies ist umso erstaunlicher, als die Kölner Masche bereits Jahrzehnte alt ist. Der DSW bemüht sich im Rahmen der personellen Möglichkeiten, Aufklärungsarbeit bei Betroffenen zu leisten. In der Regel beschränken sich die Aktivitäten solcher Firmen auf ausufernde Drohgebärden. Hier sieht der DSW seine Aufgabe darin, den Betroffenen klar zu machen, dass diese Abwehrrechte geltend machen können. Tatsächlich werden die Betroffenen anschließend in der Regel nicht mit gerichtlichen Verfahren überzogen. Der DSW erstattet bei mehreren gleich gelagerten Sachverhalten nach wie vor Strafanzeige. Leider verhält es sich so, dass sich die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren über Jahre hinziehen. Kommt es dann zu einer Verurteilung unter Verhängung einer Freiheitsstrafe, so ist das Strafmaß leider zu gering, um Abschreckungswirkung zu entfalten und wird darüber hinaus meistens zur Bewährung ausgesetzt.

## **2. Spam**

Das massenhafte automatisierte Versenden vermeintlicher Werbebotschaften unerkannter Herkunft nimmt nach wie vor zu. Während es bei den genutzten Medien Telefon und SMS um Einzelfälle handelt, ist die Belästigungswirkung und das (vom Versender beabsichtigte) Provozieren von Reaktionen im Bereich Telefax sowie E-Mail enorm. Bei Telefaxwerbung werden nunmehr vorrangig Festnetznummern zur „Kontaktaufnahme“ angegeben. Diese sind aber regelmäßig weitervergeben an ausländische Anbieter und zwar in Übersee, was die Rechtsverfolgung angesichts des mangelnden Meldewesens praktisch unmöglich macht. Hier sieht der DSW seine Aufgabe darin, beim Provider auf eine Nummernsperrung hinzuwirken. Gleiches gilt, wenn eine Mehrwertdienstrufnummer als vermeintliche Kontaktmöglichkeit angegeben ist. Hier kann der DSW die Sperrung der Nummer im Falle des offensichtlichen Missbrauchs durch Einschaltung der Bundesnetzagentur forcieren.

Was den Bereich des E-Mail-Spams betrifft, so handelt es sich um ein international relevantes Problem, welches wohl nur durch gemeinsame politische Anstrengungen angegriffen werden kann. Der DSW stellt hier sein bereits erworbenes Know-how und seine personelle Ausstattung dem Schwesterverband, der Wettbewerbszentrale, im Rahmen des so genannten Anti-Spam-Bündnisses (Wettbewerbszentrale, Verbraucherzentrale Bundesverband, eco Verband der deutschen Internetwirtschaft) zur Verfügung. Seitens dieses Bündnisses konnten immerhin auf nationaler Ebene Spam-Aktivitäten weitestgehend eingedämmt werden.

## **3. Abmahnunwesen**

Im Bereich des Abmahnunwesens verzeichnet der DSW unverändert Aktivitäten seitens Unternehmen, die sich meist – vorgeblich – von Anwälten vertreten lassen. Genutztes Medium zum Auffinden der marginalen Verstöße stellt zunehmend das Internet, dort bevorzugt Auktionsplattformen wie eBay, dar.

Ansatzpunkt für den Nachweis unseriöser Abmahntätigkeit und damit des Eingreifens des Missbrauchtatbestandes ist in erster Linie das Missverhältnis zwischen dem Umfang der unternehmerischen Aktivitäten und dem Umfang der Rechtsverfolgungstätigkeit. So wird ein wirtschaftlich einigermaßen vernünftig denkender Kleingewerbetreibender nie das Kostenrisiko einer Rechtsverfolgung in 50 oder mehr Fällen auf sich nehmen. Wichtig ist es deshalb, bei Auftreten eines Verdachts unzulässiger Serienabmahnung möglichst schnell den Umfang der Abmahnaktivitäten sowie den Umfang der Geschäftstätigkeit zu ermitteln.

Das hier mit dem DIHK und den Industrie- und Handelskammern aufgebaute Informationsnetz leistet dabei sehr gute Dienste.

#### **4. Jugendschutz im Internet**

Wer gewerblich oder als Privatperson Datenträger, beispielsweise DVD's oder elektronische Spiele anbietet, die keine Jugendfreigabe (FSK 18, USK 18) besitzen, muss mit wettbewerbsrechtlicher Inanspruchnahme rechnen, sofern dieses Anbieten ohne oder mit lediglich mangelhaftem Altersverifikationssystem geschieht. So erhielt der DSW im Berichtszeitraum nach wie vor Beschwerden zu entsprechenden Anbietern, wobei das Verfahren regelmäßig durch Unterlassungserklärungen abgeschlossen werden konnte.

Sollte sich im Rahmen der Überprüfung herausstellen, dass auch pornografische Inhalte ohne Altersschutz Jugendlichen zugänglich gemacht werden, so ist dies strafrechtlich relevant. In solchen Fällen schaltet der DSW die Strafverfolgungsbehörden ein.

#### **5. Verschiedenes**

Der DSW dürfte derzeit der einzige Verband sein, der die Möglichkeit des Gewinnabschöpfungsanspruchs gemäß § 10 UWG zum Gegenstand eigenständiger gerichtlicher Verfahren macht.

Von vier dem Bereich des Adressbuchschwindels betreffende Gerichtsverfahren konnte eines durch Vergleich abgeschlossen werden. Ein weiteres Verfahren musste wegen Insolvenz des Gegners trotz Vorliegen eines gerichtlichen Titels eingestellt werden. Bei den beiden übrigen Verfahren ist der im Wege der Stufenklage vorgeschaltete Auskunftsanspruch gerichtlich tituliert. Die Verfahren befinden sich im Stadium der Vollstreckung der Auskunftstitel.